

## Zuwendungsfähige Ausgaben

Alle Ausgaben, die zur Projektdurchführung (Durchführung der Maßnahmen) notwendig sind, sind zuwendungsfähig. Darunter fallen insbesondere

### Personalmittel für Projektdurchführung und –betreuung

#### Personal im Inland (Beschäftigte des Zuwendungsempfängers)

- wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- studentische Hilfskräfte
- wissenschaftliche Hilfskräfte
- sonstiges Personal (z.B. Projekt-Koordinatorinnen und Koordinatoren)

#### Personal im Ausland (Beschäftigte der Partnerhochschule im Rahmen einer Weiterleitung, ortsübliche und angemessene Vergütung)

- wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- studentische Hilfskräfte
- wissenschaftliche Hilfskräfte
- sonstiges Personal (z.B. Projekt-Koordinatorinnen und Koordinatoren)

Personalausgaben umfassen das AG-Bruttoentgelt. Jahressonderzahlungen sind nur für den Bewilligungszeitraum zuwendungsfähig und nur insoweit der Auszahlungstermin in diesem liegt.

Die Personalausgaben sollen 30% der beantragten Gesamtausgaben nicht überschreiten. Insoweit Probleme bei der Beschäftigung Studentischer Hilfskräfte für projektbezogene Verwaltungstätigkeiten bestehen, können stattdessen ggf. Ausgaben für TVL-Angestellte (E8) beantragt werden.

### Sachmittel

- **Honorare**
  - für externe Expertinnen und Experten sowie Dienstleister bis zu 250 Euro/Tag (nicht für Beschäftigte des Zuwendungsempfängers sowie der am Projekt beteiligten Hochschulen) für Vorträge oder Workshops; nicht für Curricula-Entwicklung; Zusätzlich zum Honorar können Ausgaben für Mobilität und Aufenthalt nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beantragt und geltend gemacht werden. Externe Expertinnen und Experten gelten als geförderte Personen.
  - Honorare für Hilfskräfte (z.B. für Hilfsarbeiten bei Konferenzen, Workshops)
  - für Übersetzungen von Unterrichts- bzw. projektbezogenen Lehr- und Lernmaterialien, Flyer, Broschüren etc.
- **Mobilität Projektpersonal**
  - Ausgaben für Fahrt und Flug für Beschäftigte des Zuwendungsempfängers sowie der am Projekt beteiligten Hochschulen können gemäß Bundes-/Landesreisegesetz (BRKG/LRKG) beantragt und geltend gemacht werden; abweichend davon Bahnfahrten nur 2. Klasse, Flug nur in der Economy-Class.
  - Ausgaben für Fahrt und Flug für Beschäftigte der Partnerhochschule im Ausland (Weiterleitungsempfänger) sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anhand von Belegen geltend zu machen.

Zuwendungsfähig sind grundsätzlich nur die Beförderungsausgaben vom Hochschulort bzw. Standort der in die DAAD-Förderung eingebundenen Partnerhochschulen.

- **Aufenthalt Projektpersonal**

- Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung für Beschäftigte des Zuwendungsempfängers können max. für einen Monat gemäß BRKG/LRKG beantragt und geltend gemacht werden.
- Aufenthaltspauschalen für Beschäftigte der ausländischen Partnerhochschule (siehe Tabelle **Aufenthaltspauschalen**). Die Aufenthaltspauschale entsteht am ersten Tag des Aufenthaltes (für den gesamten Aufenthalt) und ist in geeigneter Weise, z.B. durch eine Hotelrechnung, nachzuweisen. Mit der Aufenthaltspauschale sind die Ausgaben für alle mit dem Aufenthalt zusammenhängenden Ausgaben abgegolten.

- **Sachmittel Inland/Ausland**

- Verbrauchsgüter (Ausgaben für Druck- und Vervielfältigung, Toner, Tinten etc.)
- Wirtschaftsgüter (Ausgaben für Kleingeräte zur besseren Ausstattung der ausländischen Partnerhochschule sind bis zu 5.000 Euro zuwendungsfähig; in begründeten Ausnahmefällen bei Süd-Süd-Partnerschaften und besonders finanzschwachen Partnerhochschulen bis zu 10.000 Euro)
- Druck/Publicationen/Werbung und Öffentlichkeitsarbeit (Ausgaben für Flyer, Broschüren, Plakate etc.; im Online-Bereich z.B. für Entwicklung, Einrichtung und Pflege von Kommunikations- und Lernplattformen, Internetpräsenzen, e-Journals, online-Bibliotheken)
- Externe Dienstleistungen (Unternehmen, die beauftragt werden, Dienstleistungen zu erbringen z.B. für Übersetzungen, Erstellung von Websites, Entwicklung, Einrichtung, Pflege von Kommunikations- und Lernplattformen, Internetpräsenzen, e-Journals, online-Bibliotheken)
- Sonstiges  
Ausgaben für
  - Lehr- und Lernmaterialien, Unterrichts-, Lehr- und Fachbücher, Fachmedien, etc.;
  - Software, Lizenzen;
  - Visagebühren;
  - Notwendige Impfungen sowie Malaria-Prophylaxe;
  - Gebühren für Geldtransfer ins Ausland;
  - Beitrag zur Krankenversicherung;
  - Fachexkursionen
  - **Teilnehmerpauschale (50 Euro/Tag/Teilnehmer)** zur Durchführung von Veranstaltungen (Workshops und Konferenzen etc.)
    - Mit der Teilnehmerpauschale sind die Ausgaben für die technische Ausstattung, Raummiete und ggf. Kaffeepausen abgegolten. Die Teilnehmerpauschale entsteht mit Beginn der Veranstaltung und wird mit der Vorlage einer von den Teilnehmenden unterschriebenen Teilnehmerliste nachgewiesen.

## Geförderte Personen

- **Mobilität geförderte Personen**

### Von der deutschen Hochschule ins Partnerland (und umgekehrt)

- Ausgaben für Fahrt und Flug der geförderten Personen des Zuwendungsempfängers (Angehörige von Hochschulen, die nicht direkt im Projekt eingebunden sind, externe Experten, Studierende, Doktoranden, Promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler und Professorinnen/Professoren etc) können nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beantragt und geltend gemacht werden. Bahnfahrten (unabhängig von ihrer Dauer) sind für nur die 2. Klasse und Flug nur in der Economy-Class zuwendungsfähig.
- Ausgaben für Fahrt und Flug des ausländischen Partners (Projektpartner der deutschen Hochschulen) können nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geltend gemacht werden. Bahnfahrten (unabhängig von ihrer Dauer) sind für nur die 2. Klasse und Flug nur in der Economy-Class zuwendungsfähig.

### Von Partnerhochschule zu Partnerhochschule (Süd-Süd)

Ausgaben für Fahrt und Flug sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anhand von Belegen geltend zu machen. Bahnfahrten (unabhängig von ihrer Dauer) sind nur für die 2. Klasse und Flug nur in der Economy-Class zuwendungsfähig.

### Innerhalb des Partnerlandes

Ausgaben für Fahrt und Flug können in Ausnahmefällen beantragt und geltend gemacht werden. Hier ist die Zustimmung des DAAD jeweils gesondert einzuholen.

- **Aufenthalt geförderte Personen**

Aufenthaltspauschalen für **ausländische** Geförderte in Deutschland zur Teilnahme an folgenden Aktivitäten: Forschung, Fachkurs/Workshop, Praktikum, Studium, Lehrtätigkeit etc.

Status	Tagessatz (bis zum 12. Tag) (in Euro)	Monatsrate (ab dem 13. Tag) (in Euro)	Tagessatz im letzten Monat (in Euro)
Studierende (bis max. 5 Monate)	50	861	29
Doktoranden, Promovierte und Mediziner nach Approbation (bis max. 5 Monate)	80	1.200	40
Promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler und Professorinnen/Professoren (max. 1 Monat)	(bis zum 22. Tag)	(ab dem 23. Tag)	
	89	2.000	67

Aufenthaltspauschalen für **deutsche** Geförderte im Partnerland und im Süd-Süd-Austausch zur Teilnahme an Fachkursen, Workshops, Sommerschulen etc.

<b>Status</b>	<b>Tagessatz</b> (bis zum 12 Tag) (in Euro)	<b>Monatsrate</b> (ab dem 13. Tag) (in Euro)	<b>Tagessatz</b> im letzten Monat (in Euro)
Studierende (bis max. 5 Monate)	55	siehe <b>Anlage 3</b>	siehe <b>Anlage 3</b>
Doktorandinnen/Doktoranden, Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, Dozentinnen/Dozenten, Assistentinnen/Assistenten etc. (jeweils mit Masterabschluss oder äquivalent, bis max. 5 Monate)	85	siehe <b>Anlage 3</b>	siehe <b>Anlage 3</b>
Promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler und Professorinnen/Professoren (i.d.R. max. 1 Monat)	(bis zum 22 Tag)	(ab dem 23. Tag)	
	89	2.000	67

Die Aufenthaltspauschale entsteht am ersten Tag des Aufenthaltes (für den gesamten Aufenthalt). Der Aufenthalt ist durch eine von den Teilnehmenden unterschriebene TN-Liste oder in anderer geeigneter Form (z.B. durch eine Rechnung für Unterkunft) nachzuweisen. Mit der Aufenthaltspauschale sind die Ausgaben für alle mit dem Aufenthalt zusammenhängenden Ausgaben abgegolten.

An- und Abreisetag dürfen jeweils als ein Tag geltend gemacht werden.

Hinweis:

Die ausländischen Gäste sollten dringend auf die Notwendigkeit eines ausreichenden Versicherungsschutzes hingewiesen werden. Kann eine Auslandskrankenversicherung im Heimatland nicht abgeschlossen werden, sollte dafür Sorge getragen werden, dass sich die ausländischen Teilnehmer unmittelbar bei ihrem Eintreffen in Deutschland versichern.